

Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Jagdstatistik

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

Jagdjahr 2015/2016

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 13.10.2016

Bearbeitungsstand: **28.10.2020**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 (1) 71128 - 0
www.statistik.at

**Direktion Raumwirtschaft
Land- und Forstwirtschaft
Jagdstatistik**

Ansprechperson: Franz Neumann
Telefon: +43 (1) 71128 - 7120
E-Mail-Postfach: tiere@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Executive Summary | 3 |
| 1. Allgemeine Informationen..... | 5 |
| 1.1 Ziel und Zweck, Geschichte | 5 |
| 1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber | 6 |
| 1.3 Nutzerinnen und Nutzer | 6 |
| 1.4 Rechtsgrundlage(n) | 6 |
| 2. Konzeption und Erstellung | 7 |
| 2.1 Statistische Konzepte, Methodik | 7 |
| 2.1.1 Gegenstand der Statistik | 7 |
| 2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten..... | 9 |
| 2.1.3 Datenquellen, Abdeckung | 9 |
| 2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten | 9 |
| 2.1.5 Erhebungsform | 9 |
| 2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung | 9 |
| 2.1.7 Fragebogen (inkl. Erläuterungen) | 9 |
| 2.1.8 Teilnahme an der Erhebung..... | 9 |
| 2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition | 9 |
| 2.1.10 Regionale Gliederung | 10 |
| 2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen | 10 |
| 2.2.1 Datenerfassung | 10 |
| 2.2.2 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen | 11 |
| 2.2.3 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden | 12 |
| 2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen | 12 |
| 2.3 Publikation (Zugänglichkeit) | 12 |
| 2.3.1 Ergebnisse | 12 |
| 2.3.2 Publikationsmedien | 13 |
| 3. Qualität | 13 |
| 3.1 Relevanz | 13 |
| 3.2 Genauigkeit | 13 |
| 3.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen..... | 13 |
| 3.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung) | 13 |
| 3.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response) | 13 |
| 3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit | 13 |
| 3.4 Vergleichbarkeit | 14 |
| 3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit | 14 |
| 3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit..... | 14 |
| 3.5 Kohärenz | 14 |
| 4. Ausblick..... | 14 |
| Glossar | 15 |
| Abkürzungsverzeichnis | 15 |
| Anlagen | 15 |

Executive Summary

Die Gesetzgebung zur Jagd ist in Österreich **Landessache**. Die einzelnen Landesjagdgesetze unterscheiden sich demnach mehr oder minder deutlich voneinander. In Abhängigkeit davon differieren auch die jeweiligen Landesjagdstatistiken, die zum Thema Indizien für landespolitische Entscheidungen liefern (Bejagungspläne, etc.).

Statistik Austria (STAT) erhebt alljährlich die Abschüsse bzw. Verluste an Haar- und Federwild sowie allgemeine Merkmale des Jagdwesens, wie z.B. Strukturangaben zu Jagdgebieten oder mit der Jagd in Zusammenhang stehenden Personengruppen (siehe [Abbildung 3](#) bzw. [Abbildung 4](#)), wobei erste Jagdstatistiken auf 1873 zurückdatieren. Dabei fließen nicht alle bejagten Wildtierarten in die Erhebung ein, sondern lediglich eine markante Auswahl (siehe [2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition](#)), teils typisch für einzelne Bundesländer.

In den ersten Wochen nach dem als Bezugszeitraum dienenden, abgelaufenen Jagdjahr (siehe [1.4 Rechtsgrundlage\(n\)](#) bzw. [2.1.1 Gegenstand der Statistik](#)) werden sogenannte „Landesmodule“ mit integrierten, ebenso modularen Bezirks-Fragebögen („Bezirksmodule“; siehe [Abbildung 1](#) und [Abbildung 5](#) bzw. [Anlagen 1 und 2](#)) zur weiteren Bearbeitung bzw. Veranlassung an die Ämter der Landesregierungen versandt. Nach Retournierung werden die so gesammelten Verwaltungsdaten umfangreich plausibilisiert, aufbereitet und veröffentlicht (siehe [2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung](#) bzw. nachstehende Abbildung).

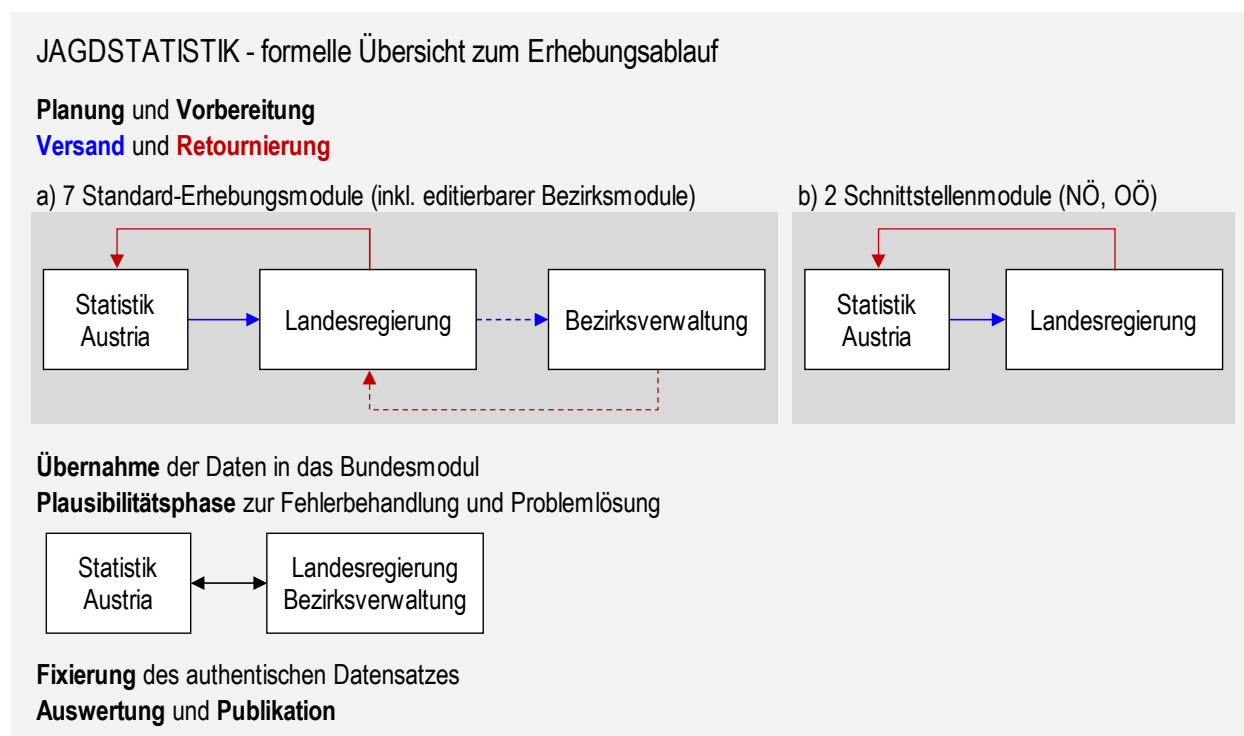


Abbildung 1: formelle Übersicht zum Erhebungsablauf

Innerhalb von Statistik Austria werden jagdstatistische Ergebnisse u.a. auch im Rahmen der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) genutzt, deren Ergebnisse wiederum in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) einfließen.

| Jagdstatistik – Wichtigste Eckpunkte | |
|---|--|
| Gegenstand der Statistik | # Ermittlung bundesweiter Ergebnisse zu Abschuss- und Fallwildzahlen sowie sonstigen Merkmalen des Jagdwesens |
| Grundgesamtheit | # Jagdausübungsberechtigte (z.B. Berufsjäger); # erlegte bzw. verendete Wildtiere (ausgewählte Arten); # in Österreich liegende Jagdgebiete |
| Statistiktyp | # Sekundärstatistik (auf Basis von Verwaltungsdaten); # Vollerhebung |
| Datenquellen/Erhebungsform | Die Daten werden bei den Bezirkshauptmannschaften (bzw. Magistraten) per Bezirks-Fragebogen elektronisch erhoben Ausnahmen: die Daten Oberösterreichs werden seit der Erhebung des Jagdjahres 2016/2017 landesseitig über eine Software-Schnittstelle in die einzelnen Bezirks-Fragebögen eingebracht, die Daten Niederösterreichs seit der Erhebung des Jagdjahres 2017/2018 |
| Berichtszeitraum | Jagdjahr |
| Periodizität | # Die Basiserhebung wird jährlich durchgeführt (siehe Abbildung 3) # Im Abstand von 6-10 Jahren wird zusätzlich eine erweiterte Erhebung durchgeführt (zuletzt zum Jagdjahr 2014/2015; siehe Abbildung 4) |
| Zentrale Rechtsgrundlagen | Bundesstatistikgesetz 2000 idgF |
| Tiefste regionale Gliederung | Politische Bezirke |
| Verfügbarkeit der Ergebnisse | Üblicherweise im Oktober nach Ablauf der Berichtsperiode (siehe Abbildung 2) |
| Sonstiges | Das Thema „Jagd“ wird in Österreich nicht einheitlich geregelt, sondern unterliegt der jeweiligen Landesgesetzgebung |

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Ziel und Zweck

Die Jagdstatistik liefert grundlegendes Datenmaterial für sachgerechte Entscheidungen, beispielsweise **agrarpolitischer** oder **hygienischer** Natur. Auch die Beobachtung der Ursachen und Hintergründe strukturellen Wandels, im Jagdwesen selbst und in der von ihm beeinflussten Fauna, wird durch Ergebnisse der Jagdstatistik unterstützt.

Nähere Umstände

Die Jagd stellt hierzulande einen wichtigen **Wirtschaftszweig** dar, in den auch Leistungen aus Jagdpachten, Ausrüstung, Löhne und Gehälter betroffener Branchen, Wildbret, Winterfutter, etc. miteinfließen. Nähere Angaben dazu sind auf der Homepage der „Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände“ (http://www.ljv.at/jagd_wirtsch.htm) sowie auf der STAT-Homepage innerhalb der Themen **LGR** und **VGR** zu finden.

Aufgaben und Zielsetzungen des **Jagdrechts** konzentrieren sich auf Hegemaßnahmen, Jagd- und Biotopschutz sowie die nachhaltige Wildnutzung. Als überhöht angesehene Bestände werden in den vorhandenen Lebensräumen durch Bejagung abgebaut.

Die einzelnen **Landesjagdgesetze** bzw. deren Durchführungsverordnungen legen Schuss- und Schonzeiten für die einzelnen Wildarten fest. Als Wildtiere gelten dabei nur jene Tierarten, die in diesen Gesetzen bzw. in den Schuss- und Schonzeitverordnungen genannt werden. Damit können manche Tierarten in einem Bundesland als "Wild" gelten, in einem anderen nicht (etwa Bisamratten, die beispielsweise in der niederösterreichischen Gesetzgebung nicht angeführt werden, in der Vorarlbergs hingegen schon).

In Österreich unterliegen Wildtiere vielfach einer **Abschussplanung**. Nur über behördliche Bewilligung oder Verfügung ist es dann zulässig, einen Abschuss bestimmter Arten vorzunehmen. Im Rahmen dieser Abschussplanung sind die bewilligten bzw. verfükten Abschüsse anschließend auch tatsächlich durchzuführen. In der Praxis betrifft dies meist Schalenwild, Raufußhühner und je nach Bundesland auch Murmeltiere.

In allen Jagdgebieten sind von den Jagdausübungsberechtigten bzw. ihren Jagdschutzorganen **Abschusslisten** zu führen und einmal jährlich der Behörde zur Überprüfung vorzulegen. Auch im Rahmen einer jährlich stattfindenden Hegeschau („Trophäenschau“) kommt es zur Überprüfung der Abschüsse, bei der alle Trophäenträger (Geweih- und Hornträger) vorzulegen sind. Sie werden dabei nach Geschlecht sowie Altersklasse bewertet und mit den Abschussplänen verglichen.

Ein wichtiger Bereich des österreichischen Jagdwesens ist der **Jagdschutz**, der darauf abzielt, Gefahren und Nöte vom Wild abzuwenden. Dazu gehört die Fütterung in Notzeiten, die Bejagung von Raubwild oder die Bekämpfung der Wilderei. Jedem Jagdgebiet gehört mindestens ein Jagdschutzorgan an, das sich der Hegemaßnahmen und sonstiger Handlungen der Wildbetreuung annimmt.

Geschichte

Erstmals wurden, per Verordnung des „Ackerbauministeriums“ vom 3. Juli 1873, Z.6953, die politischen Behörden mit Erhebungen zur Forst- und Jagdstatistik betraut. Im Jahre 1876 wurden Durchführungsbestimmungen über die forst- und jagdstatistischen Erhebungen erlassen; diese wurden wiederum im Jahr 1886 abgeändert bzw. ergänzt.

Mit Erlass des „Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft“ vom 29. Jänner 1936, Z.9200-3a, wurden die Landeshauptmannschaften und der Wiener Magistrat erneut zur Vorlage von forst- und jagdstatistischen Daten angewiesen (siehe http://www.ljv.at/jagd_system.htm).

Im Zuge des ersten **Bundesstatistikgesetzes**, von 1950, BGBl. Nr. 160/1950, das eine ad-hoc Maßnahme darstellte, um der 1945 vorgenommenen Zentralisierung statistischer Aufgaben in einer einzigen Dienststelle und der Ausweitung der Statistik-Agenden in der Phase des Wiederaufbaus eine Grundlage zu geben, ist die Führung der Jagdstatistik an Statistik Austria (damal: Österreichisches Statistisches Zentralamt) übertragen worden. Damit wurde die Verfügbarkeit einer Statistik auf Bundesebene – das Jagdwesen selbst wurde und wird landesgesetzlich geregelt – gesichert.

Mit der Erhebung des Jagdjahres 1996 begann die Umstellung der Jagdstatistik auf ein elektronisches Erhebungssystem. Diesbezüglich wurde eine Excel-basierte Jagdstatistik-Applikation entwickelt, die zuletzt im Rahmen der Erhebung des Jagdjahres 2015/2016 grundlegend überarbeitet wurde.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Die Jagdstatistik wird gemäß [Bundesstatistikgesetz 2000 idgF](#) erstellt, geregelt durch eine Vereinbarung zwischen dem nunmehrigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und STAT.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen:

- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, etc.)
- Interessenvertretungen (Landesjagdverbände, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB)
- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Das [Bundesstatistikgesetz 2000 idgF](#) liefert Statistik Austria die Grundlage für die Erstellung einer bundesweiten Jagdstatistik.

Die praktische Durchführung der Jagdstatistik regelt eine **Vereinbarung**, abgeschlossen im Jahre 2002 zwischen dem damaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Auftraggeber einerseits und Statistik Austria, Bundesanstalt öffentlichen Rechts als Auftragnehmerin andererseits.

Das Jagdrecht: Nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes 1920 ist Jagd als Landessache anzusehen. Demgemäß wird das heimische Jagdwesen ausschließlich durch einzelne Landesgesetze bzw. zugehörige Durchführungsverordnungen geregelt.

Dazu ist anzumerken, dass hierbei schon die Abgrenzung des „**Jagdjahres**“ unterschiedlich gehandhabt wird:

- In Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Wien entspricht es dem Kalenderjahr.
- Im Burgenland ist es der Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Jänner des Folgejahres.
- In Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg ist es der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

Darüber hinaus regeln bzw. beeinflussen zahlreiche weitere gesetzliche Grundlagen das Jagdwesen. Dazu zählen die Umwelt-, Natur-, Feld- und Höhlenschutzgesetze der einzelnen Bundesländer ebenso wie zahlreiche gesetzgebende Regelungen des Bundes, beispielsweise zu den Themen Tierschutz, Tierseuchen, Forst oder Waffen.

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Für die Erstellung einer bundesweiten Jagdstatistik werden von Statistik Austria (STAT) jährlich **Daten über das Jagdwesen**, das **durch Landesgesetze geregelt** ist, im Weg über die Ämter der Landesregierungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden (im Zusammenspiel mit den Jagdverbänden) erhoben.

Die **Jagdstatistik** erfasst den jährlichen **Abschuss** an Haar- und Federwild, gegliedert nach Gattung und teilweise nach Alter bzw. Geschlecht (die Zuordnung erfolgt durch die Jägerschaft). Ergänzend zu den Wildabschüssen werden **Wildverluste** ermittelt, die beispielsweise durch den Straßenverkehr, durch ungünstige Witterungsverhältnisse oder Krankheit entstehen (daraus resultiert das so genannte „Fallwild“). Die Statistik umfasst darüber hinaus auch die Anzahl der ausgegebenen Jagdkarten (siehe [Anlage 1](#)).

In größeren Abständen (alle 6-10 Jahre) erfolgt eine detaillierte Erhebung der **Jagdgebiete** nach Art, Rechtsform und Größe, einschließlich der zu entrichtenden Pacht (zuletzt für das Jagdjahr 2014/2015; siehe [Anlage 2](#)).

Das hier verwendete **Jagdjahr**, auf das sich alle von Statistik Austria zur Jagd veröffentlichten Bundesergebnisse beziehen, ist die Summe all jener landesspezifischen Jagdjahre die im gleichen Kalenderjahr beginnen (siehe nachstehende Abbildung).

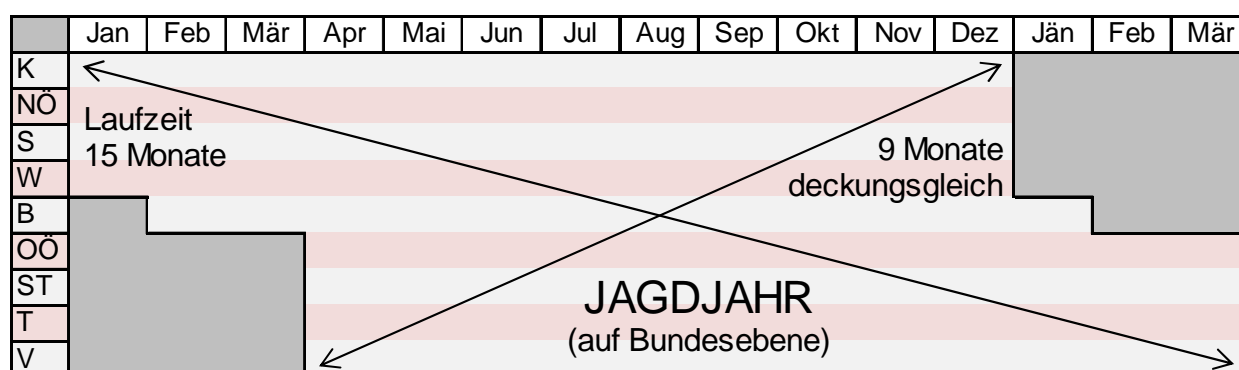


Abbildung 2: Lage der Landesjagdjahre im Kalender bzw. Abgrenzung des Jagdjahres auf Bundesebene.

Eigenjagdberechtigung: Mit dieser Berechtigung erhalten Eigentümerinnen und Eigentümer das Recht zur Jagdausübung auf ihrem eigenen Grund und Boden. Sie wird ihnen in der Regel dann zugesprochen, wenn sie einen zusammenhängenden Grundbesitz ausreichender Größe (vgl. „Eigenjagdgebiet“) ihr Eigen nennen können. Alle mit der Jagd im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gehen damit auf die in diesem Eigenjagdgebiet zur Jagdausübung Berechtigten über („Reviersystem“).

Eigenjagdgebiet: Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenjagdgebiets (muss eine zusammenhängende Mindestfläche aufweisen, je nach Bundesland unterschiedlich, aber zumindest 115 ha) können dieses selbst bejagen – sofern sie eine gültige Jagdkarte besitzen. Nehmen sie dieses Recht nicht wahr, müssen sie für das Jagdgebiet entweder eine Verwaltung einrichten oder es verpachten.

Fallwild: Wildtiere, welche beispielsweise durch Straßenverkehr, Krankheiten oder ungünstige Witterungsverhältnisse ums Leben kommen.

Genossenschaftsjagdgebiet: Alle Gemeinden Österreichs haben aus den unverbauten Gemeindeflächen die nicht zu Eigenjagden gehören, Genossenschaftsjagdgebiete zu bilden und diese zu verpachten (beinhaltet das Recht zur Jagdausübung). Eigentümer und Eigentümerinnen der herangezogenen Liegenschaften sind dafür monetär zu entschädigen.

Grundausbildung: Vor dem erstmaligen Erwerb der Jahresjagdkarte eines beliebigen Bundeslandes ist in ebendiesem u.a. eine diesbezügliche Grundausbildung erfolgreich abzuschließen („Jagdprüfung“).

Jagdbares Wild: Wildlebende Tierarten, welche gemäß dem Geltungsbereich des jeweiligen Landesjagdgesetzes in selbigem Bundesland erlegt werden dürfen.

Jagdbehörden: Jagdbehörden erster Instanz sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrate und Bezirkshauptmannschaften). Jagdbehörden zweiter Instanz sind die Landesregierungen.

Jagdgestkarte: Der Besitz einer Jahresjagdkarte ermöglicht den Erwerb von Jagdgastkarten und damit die Ausübung der Jagd in anderen Bundesländern. Ihre Gültigkeit variiert je nach Bundesland zwischen einem Tag und einem Monat.

Jagdschutzorgan: Erfahrene Jäger und Jägerinnen können nach erfolgreich bestandener Jagdschutzprüfung zum Jagdschutzorgan eines bestimmten Jagdgebiets bestellt werden. Sie werden dazu von der jeweils zuständigen Behörde bestätigt bzw. beeidigt und haben anschließend, als verlängerter Arm dieser Behörde, die Einhaltung der jagdlichen Vorschriften in ihrem Revier zu überwachen.

Jahresjagdkarte: Der Erwerb einer Jahresjagdkarte (nach Grundausbildung) berechtigt innerhalb ihres Gültigkeitszeitraums (betr. Jagdjahr) zur Ausübung der Jagd in ebendiesem Bundesland. Sie ist auch Voraussetzung für den Erwerb von Jagdgastkarten anderer Bundesländer.

Pacht eines Jagdgebiets: Voraussetzung für die Pacht eines Jagdgebiets ist der Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte des Bundeslandes, in dem sich dieses Revier befindet, sowie der Nachweis des Besitzes beliebiger Jahresjagdkarten über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Der Zusammenschluss mehrerer Personen in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die den Zweck hat, ein Jagdgebiet zu pachten, wird als Jagdgesellschaft bezeichnet.

Wild: Wildtiere gelten als „anspruchige Sachen“. Solange sie in freier Wildbahn leben gelten sie als „herrenlos“ und sind Teil der unbeweglichen Sache „Grundstück“. Erst wenn sie erlegt oder gefangen werden gelten sie als „bewegliche Sachen“ und die jeweiligen zur Jagdausübung berechtigten Personen können sie als rechtmäßiges Eigentum beanspruchen.

Diese Regelung wirkt sich unmittelbar auf Schäden aus, die in Zusammenhang mit Wildtieren entstehen, beispielsweise im Straßenverkehr. Solche sind nicht von den Jagdausübungsberechtigten zu tragen, da das Wild zum jeweiligen Zeitpunkt des Geschehens noch nicht deren Eigentum war.

Wildunfall im Straßenverkehr: Jeder Zusammenstoß mit einem Wildtier ist der nächstliegenden Polizeidienststelle umgehend bekannt zu geben und zwar auch dann, wenn kein Versicherungsschaden vorliegt. Entzieht man sich dieser Pflicht, droht eine Anzeige wegen Fahrerflucht. Die Polizei verständigt anschließend den zuständigen Jagdausübungsberechtigten vom betreffenden Vorfall.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Beobachtungseinheiten: Abschüsse, Fallwild, Jagdgebiete.

Darstellungseinheiten (max.): Österreich ([NUTS 0](#)); [NUTS 1](#); Bundesländer ([NUTS 2](#)); Politische Bezirke.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Bezirksverwaltungsbehörden; Jagdverbände.

Erhebungsinstrument: Bezirksmodul.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Landesregierungen.

Erhebungsinstrument: Landesmodul.

2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung aus Administrativquellen.

2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Statistik Austria stellt einzelne Landesmodule inklusive integrierter, editierbarer Bezirksmodule („Fragebögen“) elektronisch zur Verfügung (auf Excel-Basis). Mittels der ohne Funktionsverlust frei beweglichen Bezirksmodule sammeln die zuständigen Stellen der Landesregierungen alle erfragten Daten auf Bezirksebene ein und reintegrieren diese wieder in ihr individuelles Landesmodul. Letztere werden anschließend an STAT retourniert und dort dem Bundesmodul übergeben (ebenso auf Excel-Basis; siehe [Abbildung 1](#) bzw. [Abbildung 5](#)).

Anmerkung: Landesmodule werden auf Wunsch mit integrierter Schnittstelle angeboten. Die Übertragung der Daten kann damit stark vereinfacht werden und die direkte Befragung der einzelnen Verwaltungsbezirke entfallen. Mit Stand Ende 2019 nutzten die Bundesländer Nieder- und Oberösterreich ein solches System.

2.1.7 Fragebogen (inkl. Erläuterungen)

Siehe [Anlagen 1 und 2](#).

2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Durch die zwischen dem nunmehrigen BMLRT und Statistik Austria getroffene Vereinbarung zur Durchführung einer Jagdstatistik ergibt sich zunächst keine weitere Verpflichtung Dritter. Das [Bundesstatistikgesetz 2000 idgF](#) sowie die [Europäische Statistik-VO \(EG\) Nr. 223/2009](#) regeln aber grundsätzlich, dass Inhaber von Verwaltungsdaten zur Auskunft bzw. zur Bereitstellung statistisch relevanter Informationen bzw. Daten und damit letztlich zur Mitwirkung verpflichtet sind.

Auf die Art und Weise bzw. den Umfang der in den einzelnen Bundesländern durchgeführten Sammlung jagdstatistisch relevanter Daten hat dies allerdings keinerlei Einfluss. Durch sich dabei in der Praxis ergebende Unterschiede bildet die bundesweite Jagdstatistik etwaige regionale Besonderheiten nicht uneingeschränkt ab.

2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Die Jagdstatistik erfasst die in [Abbildung 3](#) angeführten Daten im Rahmen der jährlichen Basiserhebung bzw. die in [Abbildung 4](#) angeführten Daten im Rahmen der in größerem zeitlichem Abstand stattfindenden, erweiterten Erhebung.

| BASISERHEBUNG (vgl. Anlage 1) | | | | |
|---|--|--|---|--|
| Strukturdaten (Anzahlen; ab 2016/2017 nur noch auf Bundeslandebene verfügbar bzw. künftig voraussichtlich Teil der erweiterten Erhebung) | | | | |
| Jagdschutzorgane • hauptamtliche • sonstige | Jagdgebiete • insgesamt | Jahresjagdkarten • gültige | Jagdgastkarten • ausgegebene | |
| Die als „Abschüsse“, „Fallwild (Straßenverkehr)“ oder „Fallwild (sonstige Verluste)“ gemeldeten Stückzahlen, jeweils gegliedert nach: | | | | |
| Haarwild | | | | Federwild |
| Schalenwild | | Niederwild | | |
| Rotwild • Hirsche • Tiere • Kälber Sikawild • Hirsche • Tiere • Kälber Damwild • Hirsche • Tiere • Kälber | Rehwild • Böcke • Geißen • Kitze Gamswild • Böcke • Geißen • Kitze Muffelwild • Widder • Schafe • Lämmer | Steinwild • Böcke • Geißen • Kitze Schwarzwild | Hasen Wildkaninchen Murmeltiere Dachse Füchse Marder Wiesel Iltisse Marderhunde Waschbären | Auerwild Birkwild Haselwild Schnepfen Fasane Rebhühner Wildtauben Wildenten Wildgänse Blässhühner |

Abbildung 3: Merkmale der Basiserhebung

| ERWEITERTE ERHEBUNG (Stand 2014/2015; vgl. Anlage 2) |
|--|
| Art der Jagdgebiete (Anzahl) |
| Eigenjagdgebiete bzw. Gemeinde-/Genossenschafts-Jagdgebiete • Tiergärten und Gehege • verpachtet • nicht verpachtet |
| Nähere Angaben zu den jeweiligen Jagdgebieten |
| Anzahl der Gebiete nach Fläche in Hektar • bis 300 ha • 301 bis 500 ha • 501 bis 1.000 ha • 1.001 ha und mehr • (ggf.) entrichtete Pacht in Euro |

Abbildung 4: Merkmale der erweiterten Erhebung

2.1.10 Regionale Gliederung

Österreich ([NUTS 0](#)); [NUTS 1](#); Bundesländer ([NUTS 2](#)); Politische Bezirke.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Zu einer manuellen Datenerfassung kommt es nur im Zusammenhang mit Korrekturmeldungen.

2.2.2 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die übermittelten Daten-Files (Landesmodule inkl. Bezirksmodule) werden nach dem Einlangen auf Mängel (Vollzähligkeit, Vollständigkeit, Korrumpierung) oder spezifische Hinweise (Mitteilungen der erfassenden Stelle) geprüft und dann mit dem Bundesmodul verknüpft.

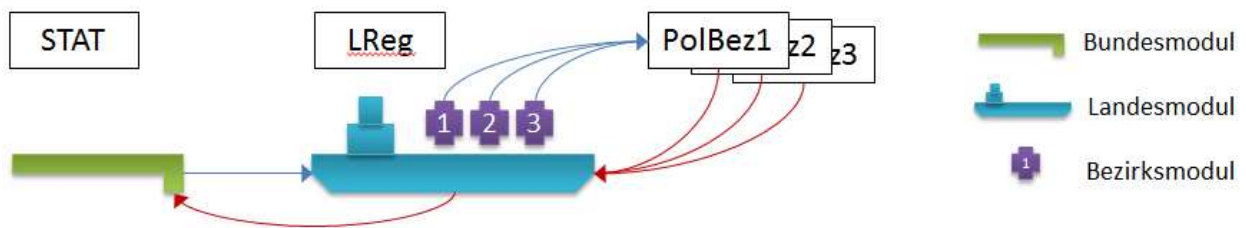
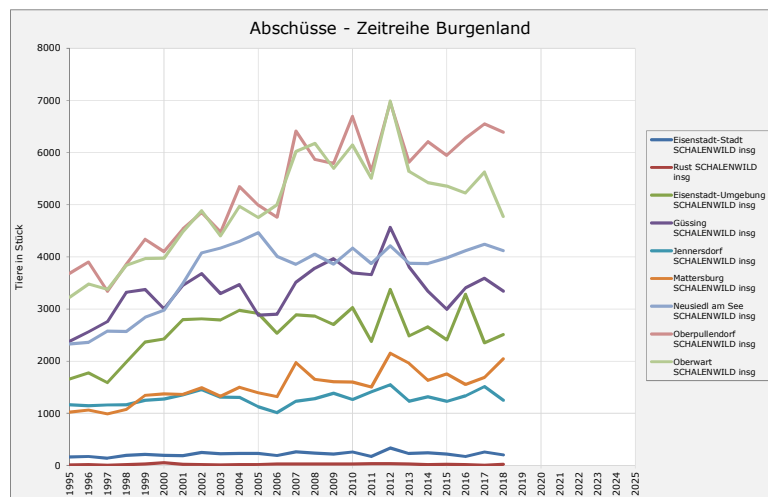
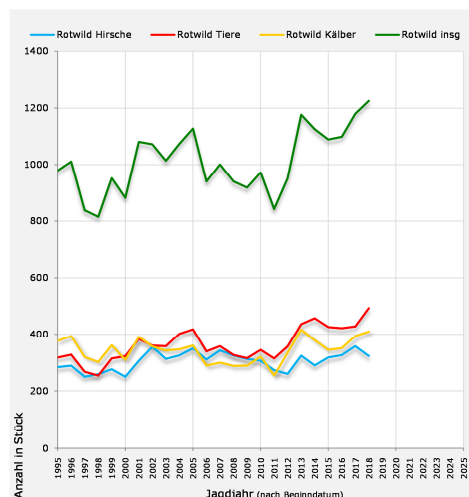


Abbildung 5: Modulares Carrier-System

Diagrammplaus: Die Rohdaten der einzelnen Module werden auch visuell (diagrammorientiert) geprüft. Zum einen mittels des in nachfolgender [Abbildung 6](#) dargestellten, tierartenorientierten Diagrammtyps, der in allen Modultypen realisiert wurde und dementsprechend auch in alleinstehenden Bezirksmodulen voll funktionstüchtig ist. Zum anderen wurden zusätzlich einige speziell auf regionale Vergleiche zugeschnittene, itemorientierte Diagramme (siehe [Abbildung 7](#)) in den einzelnen Landesmodulen und auch im Bundesmodul etabliert.



Abbildungen 6 und 7: Diagrammplaus (beispielhaft; links: tierartenorientiert; rechts: itemorientiert).

Mosaikplaus: Im Zuge der Erhebung des Jagdjahres 2018/2019 wurde die Diagrammplaus durch ein weiteres, in allen Landesmodulen wie auch im Bundesmodul integriertes, automatisiertes Verfahren ergänzt – die tabellenorientierte „Mosaikplaus“ (siehe [Abbildung 8](#)). Auch sie ermöglicht eine unmittelbare visuelle Kontrolle der Daten auf allen Verwaltungsebenen (Bezirk, Land, Bund) indem, vereinfacht gesagt, erwartete Trendwerte mit dazu eingelangten Echtwerten verglichen und unmittelbar bewertet werden.

| Wildarten | Ab-schüsse | Fallwild | | Wildarten | Ab-schüsse | Fallwild | | |
|--------------------------|--------------|-----------------|-------------------|-------------|-------------------------|-----------------|-------------------|-------------|
| | | Straßen-verkehr | sonstige Verluste | | | Straßen-verkehr | sonstige Verluste | |
| Rotwild | Hirsche | 323 | 12 | 21 | Hasen | 18774 | 2432 | 922 |
| | Tiere | 493 | 12 | 5 | Wildkaninchen | 250 | 14 | 3 |
| | Kälber | 410 | 4 | 7 | Murmeltiere | 0 | 0 | 0 |
| | Insg. | 1226 | 28 | 33 | Dachse | 506 | 74 | 15 |
| Sikawild | Hirsche | 0 | 0 | 0 | Füchse | 4667 | 205 | 52 |
| | Tiere | 0 | 0 | 0 | Marder | 1350 | 162 | 32 |
| | Kälber | 0 | 0 | 0 | Wiesel | 1416 | 23 | 62 |
| | Insg. | 0 | 0 | 0 | Iltisse | 457 | 38 | 11 |
| Damwild | Hirsche | 30 | 0 | 2 | Marderhunde | 3 | 0 | 0 |
| | Tiere | 35 | 4 | 0 | Waschbären | 0 | 0 | 0 |
| | Kälber | 30 | 0 | 0 | NIEDERWILD insg. | 27423 | 2948 | 1097 |
| | Insg. | 95 | 4 | 2 | HAARWILD insg. | 52078 | 7076 | 3371 |
| Rehwild | Böcke | 6019 | 867 | 261 | Auerwild | 0 | 0 | 0 |
| | Geißen | 5139 | 1889 | 658 | Birkwild | 0 | 0 | 0 |
| | Kitze | 4941 | 1245 | 1248 | Haselwild | 0 | 0 | 0 |
| | Insg. | 16099 | 4001 | 2167 | Schnepfen | 105 | 0 | 0 |
| Gamswild | Böcke | 0 | 0 | 0 | Fasane | 10302 | 1009 | 383 |
| | Geißen | 0 | 0 | 0 | Rebhühner | 1589 | 19 | 4 |
| | Kitze | 0 | 0 | 0 | Wildtauben | 1298 | 0 | 4 |
| | Insg. | 0 | 0 | 0 | Wildenten | 6807 | 0 | 19 |
| Muffelwild | Widder | 37 | 0 | 2 | Wildgänse | 2326 | 33 | 11 |
| | Schafe | 47 | 0 | 2 | Blässhühner | 14 | 0 | 0 |
| | Lämmer | 36 | 0 | 5 | FEDERWILD insg. | 22441 | 1061 | 421 |
| | Insg. | 120 | 0 | 9 | WILD insg. | 74519 | 8137 | 3792 |
| Steinwild | Böcke | 0 | 0 | 0 | | | | |
| | Geißen | 0 | 0 | 0 | | | | |
| | Kitze | 0 | 0 | 0 | | | | |
| | Insg. | 0 | 0 | 0 | | | | |
| Schwarzwild | | 7115 | 95 | 63 | | | | |
| SCHALENWILD insg. | 24655 | 4128 | 2274 | | | | | |

Abbildung 8: Bewertungstabelle der Mosaikplaus (beispielhaft); die farbliche Unterlegung der jeweiligen Zelle zeigt, um wie viele Klassen sich der angezeigte Echtwert vom erwarteten Trendwert unterscheidet (Dunkelgrün=0; Dunkelrot=5 oder mehr).

In diesem Zusammenhang auftretende Unklarheiten/Unstimmigkeiten, die seitens STAT nicht geklärt werden können, werden an die zuständigen Landesregierungen übermittelt. Teilweise unter Einbeziehung der Bezirksverwaltungsbehörden und/oder Jagdverbände werden diese Fälle möglichst zeitnah geklärt und das Ergebnis an STAT retourniert. Anschließend wird der authentische Datenbestand des jeweiligen Bundeslands fixiert.

2.2.3 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethode

Durch einfaches Aggregieren der Bezirksergebnisse werden Landes- und daraus wiederum Bundesergebnisse berechnet (erfolgt unmittelbar nach dem Uplink zum jeweils übergeordneten Modul automatisiert).

2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Ggf. Heranziehung von einschlägigen Informationen (z.B. Fachzeitschriften).

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

Nach Abschluss der Plausibilitätsphase werden die Ergebnisse unter Berücksichtigung von Nutzerbedürfnissen in den unter [Punkt 2.3.2](#) angeführten Medien publiziert.

2.3.1 Ergebnisse

Die Ergebnisse liegen üblicherweise im Oktober des nach dem Bezugszeitraum (Jagdjahr) endenden Kalenderjahres vor.

2.3.2 Publikationsmedien

Statistik Austria bedient mit den Ergebnissen dieser Statistik folgende Publikationsschienen:

- **Ergebnisse online:** Grundlegende Tabellen, Ergebnisberichte sowie weiterführende Informationen und Auswertungen zur [Jagdstatistik](#) sind auf der Website von STAT zu finden.
- **Ergebnisberichte:** Inhalt dieser standardisierten Jahresberichte (pdf-Format) sind detaillierte Abschuss- und Fallwildzahlen sowie diverse Strukturdaten auf Ebene der Bundesländer ([NUTS 2](#)). Es besteht auch die Möglichkeit, diese [hier](#) zu abonnieren. Der Ergebnisbericht wird auch stets in Zusammenhang mit einer diesbezüglichen Pressemitteilung veröffentlicht.
- **Datenbank STATcube:** Beginnend mit dem Jagdjahr 1983 sind aktuell sämtliche Abschusszahlen (generell auf Bezirksebene verfügbar; unentgeltlich bis auf Landesebene abrufbar) über das öffentliche statistische Datenbanksystem von Statistik Austria zugänglich.
- **Statistische Nachrichten:** Jährlich wird ein einschlägiger Artikel in diesem Medium publiziert, wobei Inhalt und Umfang je nach Sachlage und Jahr variieren können. Typischerweise werden dortige Textpassagen tabellarisch bzw. grafisch begleitet.
- **Sonstige Publikationen:** Ausgewählte Ergebnisse finden sich in aggregierter Form auch im [Statistischen Jahrbuch Österreichs](#) und in der Publikation [Statistik der Landwirtschaft](#). Beide Publikationen erscheinen jährlich und können gegen Kostenersatz erworben werden.

Sonderauswertungen: Je nach Interesse und Auftragsstand werden weiterführende Auswertungen zur Jagdstatistik getätigt.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Die Erhebung erfüllt bislang alle Bedürfnisse des Auftraggebers sowie der Nutzerinnen und Nutzer. Da es sich um eine Sekundärstatistik handelt, die maßgeblich von der jeweiligen Landesgesetzgebung beeinflusst wird, orientieren sich Erhebungsinhalte und Merkmalsumfang daran und können sich jederzeit entsprechend ändern.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Da es sich um eine in der Praxis verankerte Administrativquelle handelt, ist von einer generell guten Qualität der Daten auszugehen.

3.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Abdeckungsfehler sind keine bekannt. Hinweis: Das Thema Wilderei wird von der Jagdstatistik nicht behandelt.

3.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Die Gewährleistung der vollständigen Erfassung und zeitgerechten Retournierung der [Fragebögen](#) obliegt den für Jagdangelegenheiten zuständigen Landesdienststellen. Bei Versäumnissen werden nach angemessener Reaktionszeit telefonische Urgenzen durchgeführt. In der Regel kommt es damit zu keinen Antwortausfällen.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Ergebnisse zur Jagdstatistik wurden bislang immer wie geplant veröffentlicht.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Auf Grund der inhaltlich langfristig unveränderten Form ist eine Vergleichbarkeit seit dem Jahre 1931 (auf Bundeslandebene) bzw. 1946 (auf Ebene der politischen Bezirke) gegeben. Ausgenommen davon sind geschlechts- bzw. altersspezifische Auswertungen bei Schalenwildarten, da deren Erfassung erst seit 1996 bewerkstelligt wird. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Ergebnisse aus früheren Jahren nicht in elektronischer Form zur Verfügung stehen und ein langfristiger Vergleich (also bei Heranziehung von Landesergebnissen aus den Jahren bis 1982 bzw. Bezirksergebnissen aus den Jahren bis 1992) mit entsprechend hohem Aufwand verbunden wäre.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Eine **internationale** Vergleichbarkeit ist nicht zwingend gegeben, da offizielle Jagdstatistiken anderer Länder bzw. Informationen zu deren näheren Umständen auf europäischer Ebene weder angeordnet noch verfügbar sind. **Regionale** Vergleiche sind hingegen innerhalb Österreichs bis zur Ebene der Politischen Bezirke möglich, soweit es die bundesweit abgebildeten Merkmale betrifft.

3.5 Kohärenz

Die im Rahmen der Verkehrsunfallstatistik dargestellten Unfälle mit Wildtieren beziehen sich nur auf solche mit Personenschaden. Da aber nur die wenigsten Wildunfälle zu einem Personenschaden führen, wird auch nur ein entsprechend geringer Anteil von so in Verlust geratenem Wild indirekt über das Unfallgeschehen in der Verkehrsunfallstatistik abgebildet.

4. Ausblick

- Produktionstechnische Aspekte
 - Das Modul zur erweiterten Erhebung soll bis Ende 2021 neu erstellt werden.
 - STATcube-Würfel zum Thema Fallwild sollten zwar planmäßig erst ab dem Jahr 2021 zur Verfügung stehen, wurden aber bereits Anfang September 2020 erfolgreich fertiggestellt und kurz darauf freigegeben.
- Inhaltliche Aspekte
 - Die Art und Weise der Einbindung von Fragen zur Anzahl der Jagdschutzorgane bzw. Jagdgebiete in die „erweiterte Erhebung“ soll Ende Juni 2021 feststehen.

Glossar

| | |
|---------------|--|
| AGES | Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit |
| BAB | Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen |
| BMSGPK | Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
| BMLRT | Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus |
| LKÖ | Landwirtschaftskammer Österreich |
| LGR | Landwirtschaftliche Gesamtrechnung |
| NUTS | Die NUTS Gliederung (Nomenclature des unités territoriales statistiques) ist eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik der Europäischen Union. |
| STAT | Statistik Austria / Bundesanstalt Statistik Österreich (vormals: „Österreichisches Statistisches Zentralamt“) |
| VGR | Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|-----------------------------------|
| bzw. | beziehungsweise |
| etc. | et cetera (lat.: „und so weiter“) |
| ggf. | gegebenenfalls |
| idgF | in der geltenden Fassung |
| u.a. | unter anderem |
| z.B. | zum Beispiel |

Anlagen

Anlage 1; Fragebogen zur „Basiserhebung“

Anlage 2. Fragebogen zur erweiterten Erhebung (in Bezirksmodulen; aus 2014/2015)

[Erhebungsbogen zur „Basiserhebung“](#) (Anlage 1)

[Erhebungsbogen zur „erweiterten Erhebung“](#) in Bezirksmodulen; aus 2014/2015 (Anlage 2)